

BVGer C-2450/2021 vom 20. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2450_2021

FR: TAF C-2450/2021 du 20 octobre 2022

IT: TAF C-2450/2021 del 20 ottobre 2022

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichts- gesetz, VGG, SR 173.32]), Art. 109 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20]). Bei der vor- liegend strittigen Ermahnung gemäss Art. 62 VUV handelt es sich um eine Anordnung zur Unfallverhütung, die gemäss Art. 109 Bst. c UVG im Be- schwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) [vgl. auch Art. 37 VGG]). Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung für Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bun- desgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialver- sicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Die Bestimmungen

C-2450/2021 Seite 8 des ATSG sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG keine ausdrückliche Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 UVG).

E. 1.3.1

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die an- gefochtene Verfügung beziehungsweise – wie hier – durch den angefoch- tenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Schutzwürdig ist das Interesse grundsätzlich nur dann, wenn es nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch im Zeitpunkt der Urteilszeitfällung aktuell und praktisch ist (BGE 123 II 285 E. 4; Urteile des Bundesgerichts [BGer] 2C_166/2009 vom 30. November 2009 E. 1.2.1, 8C_622/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 1.1; zu den Ausnahmen vgl. etwa BGE 135 I 79 E. 1.1). Das heisst, wenn durch den Ausgang des Verfahrens die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Per- son noch beeinflusst werden kann. Demgegenüber fehlt es an einem aktu- ellen praktischen Interesse, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden könnte (ISABELLE HÄNER, in: AUER / MÜLLER / SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren,

E. 1.3.2

Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall eine Ermahnung gemäss Art. 62 VUV ausgesprochen, womit sie nach Feststellung eines Verstosses auf die Durchsetzung einer Verhaltensvorschrift pocht. Ein Arbeitgeber, der die Einschätzung der Suva nicht teilt – etwa weil er der Meinung ist, seiner gesetzlichen Schutzpflicht nachgekommen zu sein –, kann sich gegen eine Ermahnung beziehungsweise eine Verfügung auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Fälle, in denen die Ermahnung eine notwendige Voraussetzung für eine spätere Sanktionierung in

C-2450/2021 Seite 9 Form einer Prämienhöhung ist; dann weist die Ermahnung die Strukturmerkmale einer Verfügung gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG auf und verschlechtert die Rechtslage des Betriebs (vgl. ROGER ANDRES, Arbeitssicherheit: Die Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: HAVE 2017 S. 357 [nachfolgend: ANDRES, HAVE] u.a. m.H.a. BVGE 2010/37 E. 2.2 und 2.4.3; Urteil des BVGer C-5426/2015 vom 1. Juni 2017 E. 1.5.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-6320/2017 E. 1.3.3). Das ist vorliegend der Fall. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die Ermahnung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse ist daher gegeben.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Durchführungsverfahren teilgenommen und ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht am 26. Mai 2021 eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 38 Abs. 1 und 4 Bst. c ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 23. April 2021. Darin wies die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. Februar 2021 insbesondere mit der Begründung ab, diese sei ihren Pflichten nach Art. 82 UVG, Art. 3 Abs. 1 und 3, 4, 9 und 62 VUV sowie Art. 3 Abs. 1, 41, 49, 60 Abs. 1 und 2 Bst. b der Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [aBauAV], SR 832.311.141, aufgehoben per 1. Januar 2022) nur ungenügend nachgekommen.

E. 3.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.1 f. m.H., 127 V 466 E. 1, 126 V. 134 E. 4b). Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 23. April 2021. Massgebend für die Beurteilung der Streitsache sind somit diejenigen Normen, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen. Soweit nicht anders erwähnt, werden sie in dieser Fassung zitiert.

C-2450/2021 Seite 10

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.3

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N. 53 und 59 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 61 ff.; BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Der Sachverhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde soweit zu ermitteln, dass über die infrage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 20 m.H.). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 68 ff. m.H.).

E. 3.4

Der SUVA steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Unfallverhütung ein grosser Ermessensspielraum zu. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3 m.H.). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, 133 II 35 E. 3).

C-2450/2021 Seite 11 Das Bundesverwaltungsgericht darf seine Prüfungsdichte zurücknehmen, wenn die Rechtsanwendung technische Probleme, Fachfragen oder sicherheitsrelevante Einschätzungen betrifft, zu deren Beantwortung und Gewichtung die verfügbare Behörde aufgrund ihres Spezialwissens besser geeignet ist, oder wenn sich Auslegungsfragen stellen, welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter zu beurteilen vermag als die Beschwerdeinstanz (vgl. auch MOSER / BEUSCH / KNEUBÜHLER / KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 103 Rz. 2.154 m.H.).

E. 3.5

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV auch weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich die aBauAV.

E. 3.6

Art. 60-63 VUV regelt die Kontrolle durch die Durchführungsorgane. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Beratung (Art. 60 VUV), die Betriebsbesuche und Befragungen (Art. 61 VUV) sowie die Ermahnung (Art. 62 VUV) des Arbeitgebers. Ausserdem müssen die Durchführungsorgane auf Anzeige (Art. 63 VUV) hin tätig werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 VUV macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift, wenn sich aufgrund eines Betriebsbesuches herausstellt, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt worden sind. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Sie markiert den Beginn des Durchführungsverfahrens (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, Diss. 2016, N. 255 [nachfolgend: ANDRES, Diss.], N 753 und 791). Wird der Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug der Massnahmen (Art. 64 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen ist die Verfügung ohne vorgängige Ermahnung zu erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 2 VUV). Leistet der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge oder handelt er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwider, kann sein Betrieb nach Art. 66 Abs. 1 VUV i.V.m. Art. 92 Abs. 3 UVG in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden (Prämienerhöhung).

C-2450/2021 Seite 12

E. 3.7

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV muss der Arbeitgeber zur Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen erteilen und alle Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften des VUV und den für seinen Betrieb zusätzlich geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Werden Bauten, Gebäudeteile, Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert oder werden im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen den neuen Verhältnissen anpassen (Art. 3 Abs. 3 VUV).

E. 3.8

Nach Art. 4 VUV muss der Arbeitgeber – sofern die Sicherheit der Arbeitnehmer auf andere Weise nicht mehr gewährleistet ist – die Arbeit in den betreffenden Gebäuden oder Räumen oder an den betreffenden Arbeitsstätten oder Betriebseinrichtungen bis zur Behebung des Schadens oder des Mangels einstellen lassen, es sei denn, dass dadurch die Gefahr erhöht würde.

E. 3.9

Art. 9 Abs. 1 VUV sieht vor, dass wenn an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig sind, deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen haben. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Der Arbeitgeber muss gemäss Art. 9 Abs. 2 VUV einen Dritten auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb Arbeitsmittel sowie Gebäude und andere Konstruktionen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu halten (Bst. a), Arbeitsmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu liefern (Bst. b) oder Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten (Bst. c).

E. 3.10

Gemäss Art. 3 Abs. 1 aBauAV müssen Bauarbeiten so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

E. 3.11

Nach Art. 41 aBauAV ist das Gerüst am Bauwerk zug- und druckfest zu verankern oder anderweitig in geeigneter Weise, namentlich durch Abstützen oder Abspannen, zu fixieren. Zudem ist das Gerüst durch jeden

C-2450/2021 Seite 13 Benutzer und jede Benutzerin täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und darf nicht benützt werden, sofern es Mängel aufweist (Art. 49 aBauAV).

E. 3.12

Gemäss Art. 60 aBauAV müssen die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken abgeklärt werden, bevor mit den Arbeiten begonnen werden darf (Abs. 1). Die erforderlichen Massnahmen müssen getroffen werden, um insbesondere zu verhindern, dass Bauteile unbeabsichtigt abstürzen (Abs. 2 Bst. b aBauAV).

E. 4.1

Zunächst ist abzuklären, ob die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festgestellt hat.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die Baupolizei habe das Gerüst nach dem Rückbau kontrolliert und als sicher befunden. Das Gerüst sei auch nach der Demontage sicher gewesen. Deshalb seien offensichtlich andere Gründe, als bloss die fehlende Anpassung, der Grund für den Einsturz gewesen. Der tatsächliche Grund sei vielmehr unbekannt (vgl. Replik vom 15. November 2021 [BVGer-act. 12 S. 2 f.]).

E. 4.3

Die Vorinstanz hält diesem Vorbringen insbesondere entgegen, dass der Rückbau der Vordach-Stahlkonstruktion zwingend mit der parallel dazu verlaufenden Demontage des Gerüsts hätte einhergehen müssen, da das Gerüst einzig noch an der Vordach-Stahlkonstruktion des fraglichen Gebäudes fixiert gewesen sei und keine Funktion mehr gehabt habe. Die Beschwerdeführerin hätte spätestens beim Entfernen der Gerüstverankerung an der Vordach-Stahlkonstruktion ihre Rückbauarbeiten temporär

stoppen und auf der Koordination der Sicherungsmassnahmen für das Gerüst beharren müssen. Es sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht näher zu prüfen und insoweit irrelevant, auf welcher Basis (trotz gegebener Rechtslage) und anhand welcher Prüfkriterien das Amt für Baubewilligungen, als die Beschwerdeführerin die Verankerung des Gerüsts bereits entfernt hatte, "keine Beanstandungen" am Gerüst vermeldete – was nota bene nicht mit "das Gerüst ist sicher" gleichzusetzen sei.

E. 4.4.1

Aufgrund der Akten beziehungsweise den Ausführungen der Beschwerdeführerin steht fest, dass die Beschwerdeführerin den Bauleiter mehrmals – darunter bereits am 18. November 2020 und auch am 10. Dezember 2020 vor Entfernung der Stahlkonstruktion sowie danach am

C-2450/2021 Seite 14 13. Dezember 2020 – darauf hingewiesen hatte, dass das Gerüst nicht mehr gesichert sei und neu verankert werden müsse (vgl. Einsprache vom 24. Februar 2021 [Suva-act. 66 S. 2] und Beschwerde [BVGer-act. 1 S. 3]). Insofern war sie sich des Mangels und der Notwendigkeit von Massnahmen bewusst. Daher geht ihre Argumentation, das Gerüst sei stabil gewesen, fehl. Allfällige andere Gründe für den Einsturz wie etwa Manipulationen sind aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, können aber angesichts der aktenkundigen fehlenden Verankerung des Gerüsts offenbleiben. Sie würden jedenfalls nichts an der Verpflichtung der Beschwerdeführerin ändern, die Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. In diesem Verfahren ist auch nicht von Belang, dass die Baupolizei bei der Kontrolle vom 14. Dezember 2020 am Gerüst keine Beanstandungen machte, zumal die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer mehrmaligen Warnungen gegenüber dem Bauleiter daraus gerade nicht zu ihren Gunsten ableiten kann, der Mangel sei ihr nicht bekannt gewesen (vgl. Rechnung [BVGer-act. 1, Beilage 4]; vgl. auch Richtlinie im Sinne von Art. 19, Abs. 1 der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren vom 4. Dezember 2002, Gebührensätze der Baukontrolle für Fassadengerüste, Notdächer und Bauaufzüge an bestehenden Gebäuden, gültig ab 1. April 2010, wonach es sich aufgrund der Gebührenhöhe um eine periodische Nachkontrolle ohne allfällige statische Überprüfungen handelte). Aufgrund der dreiwöchigen Untätigkeit des Bauleiters bestand zudem kein Anlass, auf seine Zusicherung zu vertrauen.

E. 4.4.2

Damit ist der rechtserhebliche Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Mit dem erforderlichen Beweismass steht vorliegend fest, dass das Gerüst nicht mehr gesichert gewesen war und ohne neue Verankerung stehengelassen wurde, nachdem die Beschwerdeführerin den Rückbau am 11. Dezember 2020 vorgenommen hatte und die Baustelle am 18. Dezember 2020 verliess.

E. 4.4.3

Die Beweisofferte, die im Übrigen aufgrund des mittlerweile entfernten Gerüsts ohnehin untauglich ist, lässt keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 146 V 240 E. 8.2; 136 I 229 E. 5.3).

E. 5.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Vorinstanz zu Recht eine Ermahnung ausgesprochen hat.

E. 5.2

Die Vorinstanz stellte anlässlich der Kontrolle vom 11. Januar 2021 fest, dass erforderliche Massnahmen fehlen, die verhindern, dass Mitarbeitende durch herumfliegendes, herunterfallendes und einstürzendes Material, namentlich durch das Fassadengerüst getroffen werden (Feststellung 1 Rückbauarbeiten). Zudem seien Sicherheits- und Gesundheitsrisiken vor Beginn der Rückbauarbeiten nicht abgeklärt worden (Feststellung 2 Rückbauarbeiten). Des Weiteren seien Arbeiten nicht so geplant worden, dass das Risiko von Berufsunfällen und Gesundheitsschäden möglichst klein sei und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden könnten, dies namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Feststellung 3 Planung von Bauarbeiten).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet zwar weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren, dass das Gerüst nicht mehr gesichert gewesen war und sie es ohne neue Verankerung stehen gelassen hat. Doch geht aus ihren Vorbringen insbesondere hervor, dass die Verantwortung dafür nicht bei ihr als Subunternehmerin gelegen habe, sie selbst nie am Gerüst Veränderungen vorgenommen habe und sie sich auf die Zusicherung des (für die Arbeitssicherheit vor Ort) zuständigen Bauleiters – er werde die notwendigen Schritte bei der Gerüstbaufirma umgehend veranlassen – habe verlassen dürfen. Sie sei ihren umfänglichen Pflichten nachgekommen und habe jegliche Tätigkeiten erst nach Aufforderung des Bauleiters vorgenommen. Sie habe das Baugerüst gar nicht benützt, weshalb sie es auch nicht auf einen Einsturz habe prüfen müssen. Sie habe die Baustelle am 18. Dezember 2020 "ordnungsgemäss und korrekt" hinterlassen. Erst die lange Untätigkeit des Bauleiters habe dazu geführt, dass das Gerüst einstürzen konnte.

E. 5.4

Aufgrund des rechtserheblichen Sachverhalts steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Feststellungen der Vorinstanz, die sie nach der Kontrolle auf der Baustelle Zürich, (...) am 11. Januar 2021 gemacht hat, zutreffen. Art. 41 aBauAV schreibt eine zug- und druckfeste Verankerung des Gerüsts (oder eine anderweitige Fixierung, namentlich durch Abstützen oder Abspannen) vor. Gemäss Art. 49 aBauAV hat eine tägliche Sichtkontrolle zu erfolgen und das Gerüst darf bei Mängeln nicht benutzt werden. Mit Blick auf diese Vorgaben hätte der Rückbau der Vordach-Stahlkonstruktion daher parallel zur Anpassung beziehungsweise Demontage des Gerüsts erfolgen müssen, um die Arbeitssicherheit jederzeit zu gewährleisten. Da der Bauleiter trotz mehrmaligen Hinweisen der Beschwerdeführerin die Anpassungen des Gerüsts nicht durch die beauftragte Gerüstbaufirma veranlasste, hätte die Beschwerdeführerin den

C-2450/2021 Seite 16 Rückbau nicht vornehmen dürfen und spätestens beim Entfernen der Gerüstverankerung an der Vordach-Stahlkonstruktion ihre Rückbauarbeiten temporär stoppen müssen, bis die Gerüstbaufirma die neue Verankerung des Gerüsts (parallel) vorgenommen hätte (vgl. Art. 2 Bst. b aBauAV und Art. 4 VUV). Weil mehrere Betriebe am Arbeitsplatz tätig waren, hätten die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen bereits im Vorfeld getroffen, koordiniert und die notwendigen Massnahmen angeordnet werden müssen (Art. 2 Bst. b, 3 Abs. 1 und 60 aBauAV sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 1 VUV). Auch Dritte muss der Arbeitgeber auf die Anforderungen der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen (Art. 9 Abs. 2 VUV). Die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen (vgl. oben Sachverhalt B.a.)

erscheinen angesichts des Umsturzes des Gerüsts am (...) 2021 geeignet und verhältnismässig (fachkundige Aufsicht und entsprechend instruiertes Personal [Massnahme 1.1], Abklärung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für Rückbau- und Abbrucharbeiten bereits in der Arbeitsvorbereitung sowie Planung und Umsetzung der daraus resultierenden Schutzmassnahmen [Massnahme 2.1], Abklärung der Risiken betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vor Beginn der Bauarbeiten sowie Definition der notwendigen Sicherheitsmassnahmen [Massnahme 3.1], Aufnahme und Spezifikation baustellenspezifischer Massnahmen im Werkvertrag [Massnahme 3.2] und Verwendung von Arbeitsmitteln gemäss den Vorgaben des Herstellers [Massnahme 3.3]). Wie die Vorinstanz abschliessend zu Recht festhält, hat die Beschwerdeführerin den erforderlichen Sorgfaltsmassstab zur Verhütung von Unfällen sowohl in planerischer als auch in koordinativer und technischer Hinsicht nicht erfüllt. Daher erscheint auch der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde verhältnismässig und es erübrigen sich Weiterungen hierzu, da sich die Beschwerde nicht dagegen richtet.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Verstoss gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 9 Abs. 1 VUV sowie Art. 3 Abs. 1, Art. 41, Art. 49 und Art. 60 aBauAV aufgrund der vorliegenden, vollständigen Akten erstellt ist. Die Vorinstanz hat daher zu Recht eine Ermahnung Stufe 1 ausgesprochen.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

C-2450/2021 Seite 17

E. 6.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 3'000.– festzulegen und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 133 V 450 E. 13 sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-2450/2021 Seite 18